

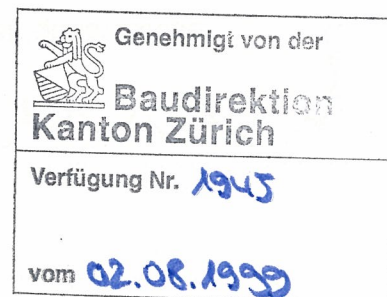
Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan 1 : 2'000

für die Quellfassungen **Himmelsbüel**
der WVG Hedingen / ZH

(Schutzzonen im Gemeindegebiet
von Hedingen / ZH und Arni / AG)

Fassung vom 19. April 1999

Hinten eingeklebt: Schutzzonenplan 1 : 2'000



GEOLOGISCHES BÜRO DR. LORENZ WYSSLING AG

Beratungen und Expertisen in Grundwasserfragen,
Umweltgeologie, Geotechnik und Rohstoffprospektion

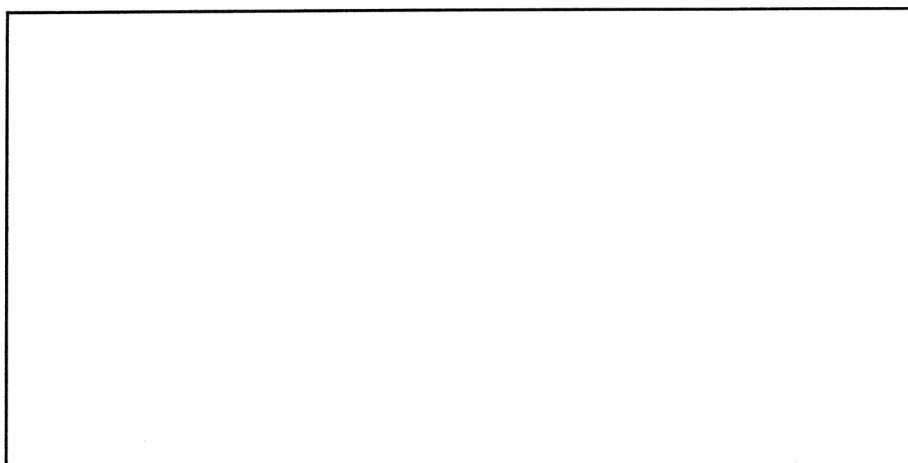
Georg Wyssling, Dr. phil. II, Geologe
Paul Felber, Dr. sc. nat., Geologe ETH/SIA

Lohzelgstrasse 5
8118 Pfaffhausen/ZH
Telefon 01/825 30 56
Telefax 01/825 30 75

Gemeinde Hedingen / ZH
Gemeinde Arni / AG

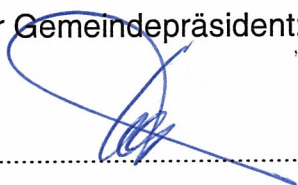
Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Himmelsbüel der WVG Hedingen

19. April 1999

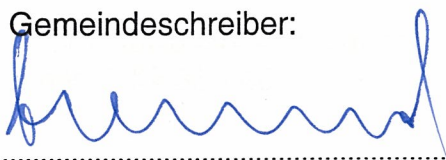


Vom Gemeinderat **Hedingen** / ZH festgesetzt am: -1. JUNI 1999

Der Gemeindepräsident:


.....

Der Gemeindeschreiber:


.....

Vom Gemeinderat **Arni** / AG festgesetzt am:

Der Gemeindeammann:

.....
.....

Der Gemeindeschreiber:

.....
.....

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit

Verfügung Nr. vom

I. Rechtliche Grundlagen

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 20.
- 1.2 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- 1.3 Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.
- 1.4 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1982.
- 1.5 Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 mit Änderung vom 16. September 1992.
- 1.6 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.
- 1.7 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.
- 1.8 Einführungsgesetz des Kantons Zürich zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974, Abschnitt V, §§ 35 - 40.

II. Gegenstand, Planunterlagen

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Quelfassungen Himmelsbüel der Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen in den Gemeinden Hedingen / ZH und Arni / AG ausgeschiedenen Schutzzonen.

- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der geologisch-hydrologische Bericht des Büros Dr. Lorenz Wyssling AG vom 29.8.1997. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1 : 2'000 des Geologischen Büros Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen vom 19.4.1999 maßgebend. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglementes.
- 2.3 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

Zone S III, „weitere“ Schutzzone

Art. 3 In der Zone S III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 3.1 Die Zulässigkeit von Anlagen gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 richtet sich nach Art. 23 VWF.

Bestehende Anlagen gemäss Art. 1 VWF sind nach Inkrafttreten des Reglementes zu erheben. Aufgrund dieser Erhebung ordnet der Gemeinderat bei Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, deren Sanierung an.

- 3.2 Bauliche Eingriffe im Bereich der quellwasserführenden Schichten sind verboten.
- 3.3 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.
- 3.4 Für Strassen mit häufigem Verkehr gelten die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968.
- 3.5 An Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Bestehende Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechen, sind nach den Anordnungen des Gemeinde-

rates zu sanieren. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren

- 3.6 Landwirtschaftliche Abwasseranlagen, wie die Entwässerung von Rauhfuttersilos, Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen und Überflur-Jauchebehälter sind nur gestattet, wenn deren Dichtigkeit gewährleistet ist.
- 3.7 Mistlagerung ist nur auf einer dichten Mistplatte mit Entwässerung in die Jauchegrube erlaubt.
- 3.8 Sickerschächte sind verboten. Unverschmutztes Dachwasser darf flächenförmig versickert werden.
- 3.9 Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche und andere Materialentnahmen sind verboten.
- 3.10 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Gewässerschutz-Fachstelle.
- 3.11 Landwirtschaftliche Nutzung ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt:
- Beim Ackerbau sind Bracheperioden durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben.
 - Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Produkte, die einem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz an der Landwirtschaftlichen Schule Muri laufend nachgeführte Liste.
 - Bei der Düngung sind die Düngungsnormen der eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und die Einschränkungen gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung (StoV) zu beachten. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der Bedürfnisse der jeweiligen Kultur ist verboten.
 - Auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden darf keine Jauche ausgebracht werden.

- Vom 1. November bis 1. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Kunst- und Hof-Düngern verboten.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Jauche dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.
- Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.
- Die Zwischenlagerung von Mist im Feld ist verboten.

3.12 Zur Beschränkung grundwassergefährdender Stoffe im Grundwasser (z.B. Pflanzenschutzmittel, Nitrat) kann der Gemeinderat Arni, in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, jeweils den neuesten Forschungsergebnissen angepasste Vorschriften für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. Düngung erlassen.

3.13 Für das Waldgebiet gilt ferner: Für neue Bauten und Anlagen wie Erholungseinrichtungen, Parkplätze usw., ist bei der kantonalen Gewässerschutzfachstelle eine Bewilligung einzuholen. Sie kann erteilt werden, wenn das Grundwasser nachweisbar nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Beurteilung aufgrund der Bau- und forstrechtlichen Bestimmungen.

Bestehende Anlagen sind in Absprache mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle auf ihr Weiterbestehen zu überprüfen

Für das im **Kanton Aargau** gelegene **Waldgebiet**:

3.14 Die forstliche Nutzung ist gestattet. Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.

3.15 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel) im Wald gelten die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9.6.1986, Anhang 4.3) und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV).

Die Zulässigkeit der verwendeten Mittel richtet sich nach den Weisungen des Kantonsoberrösterers betreffend „Schutz des liegenden Holzes im Wald und die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald“.

In der Zone S III gilt insbesondere:

Pflanzenschutzmittel nach Anhang 4.3 der StoV dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche

die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- a) für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist;
- b) für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann. Die vom Förster dafür beanspruchten Lagerplätze sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese wird durch den Gemeinderat Arni veranlasst. Über die Eignung eines Platzes entscheidet letztlich die kantonale Gewässerschutzfachstelle;
- c) in forstlichen Pflanzgärten;
- d) bei Wieder- und Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungen;
- e) gegen Waldschäden, die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind.

3.16 Die Anwendung von Holzschutzmitteln gemäss Anhang 4.4 der StoV ist verboten.

3.17 Die Erstellung neuer befestigter Waldwege hat im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zum erfolgen.

Für das im **Kanton Zürich** gelegene **Waldgebiet**:

3.18 Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

3.19 Bewirtschaftung

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art..3.20 nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

3.20 Pflanzenbehandlungsmittel

Grundsatz: Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.


Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel (z.B. Insektizide und Fungizide), Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.

Die Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden oder Fungiziden ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind. 

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

3.21 Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Zone S II, „engere“ Schutzzone

Art. 4 Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S II folgende Nutzungsbeschränkungen:

4.1 Das Erstellen von neuen wasserwerksfremden Hoch- und Tiefbauten ist verboten. Die zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten ist gestattet, wobei zu beachten ist, dass dadurch das Gefährdungspotential für das Grundwasser vermindert wird.

4.2 Das Erstellen von neuen Abwasserleitungen in der Zone S II ist verboten. Ausnahmen vom Verbot können von der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S II nicht ausgewichen werden kann.

Für neue Abwasserleitungen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, doppelwandige Rohre, etc.). Neue Hausanschlüsse sind kontrollierbar, d.h. mit Kontrollschächten zu erstellen.

4.3 Der Flurweg Kat. 885 ist mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage).

4.4 **Landwirtschaftliche Nutzung** ist unter Einschränkungen gemäss Art. 3.11 und 3.12, sowie 4.4 bis 4.9 des vorliegenden Reglementes erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten.

4.5 Bezüglich des Ausbringens von **Jauche** wird die Zone S II unterteilt in eine **Teilzone S II a** und **Teilzone S II b**.

Teilzone S II a:

Das Ausbringen von Jauche ist verboten.

Teilzone S II b:

In der Zeit vom 1. März bis 1. November kann das Ausbringen von Jauche auf Zusehen hin und unter folgenden Einschränkungen zugelassen werden:

- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m³ je ha ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektare sind zwei bis drei Gaben zulässig, welche gleichmässig zu verteilen sind.
- Erdverlegte Leitungen für Jauche sind nicht gestattet.
- Ansammlungen von Jauche sind zu vermeiden.
- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche gegen die Fassung ist strikte zu vermeiden.
- Das Ausbringen von Jauche während oder unmittelbar nach schweren Regenfällen ist verboten.

4.6 Das Ausbringen von Mist ist pro Jahr auf zwei bis drei Gaben zu maximal 20 t/ha beschränkt. Das Anlegen von Feldmiststöcken ist verboten.

4.7 Für den Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen gelten neben den Artikeln 3.11 und 3.12 und 4.4 bis 4.6 des vorliegenden Reglementes folgende Vorschriften:

- Zur Vermeidung der Winterbrache muss bei allen Kulturen unmittelbar nach der Ernte eine Winterbegrünung oder eine andere beständige Kultur angebaut werden.
- Der Boden muss in den Monaten November bis und mit Februar bewachsen sein.
- Muss im Ausnahmefall auf eine Winterbegrünung verzichtet werden, darf der Boden nach der letzten Ernte bis Ende Februar nicht bearbeitet werden.
- Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen nur im Rahmen einer Düngplanung ausgebracht werden. Die Düngplanung ist auf den Nährstoffbedarf der Kultur, die Bodenvorräte und die Ernterückstände abzustimmen.

4.8 Der Obstanbau ist gestattet, sofern er nach den Regeln der „integrierten Obstproduktion“ erfolgt.

Die Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbs-Obstanbau der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, sowie die integrierten Pflanzenschutzempfehlungen der Kantonalen Zentralstelle für Obstbau, Liebegg, sind einzuhalten. Es dürfen nur IP-Präparate angewendet werden.

4.9 Container-Pflanzschulen u.ä. sind verboten.

- 4.10 Das Aufstellen von Mannschafts- und Werkwagen, in welchen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, ist verboten, oder die Wagen sind mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (Auffangwannen) auszurüsten.

Fahrzeuge und Maschinen dürfen nicht unbeaufsichtigt innerhalb der Zone S II abgestellt werden.

Für das im **Kanton Aargau** gelegene **Waldgebiet**:

- 4.11 Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Die waldbauliche Tätigkeit hat naturnah zu erfolgen.
- 4.12 Jede Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten. In der Zone S II gelagertes Holz darf nicht behandelt werden.
- 4.13 Das Erstellen von unbefestigten Wegen (Maschinenwege) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle möglich.
- 4.14 Rinden- und Holzschnittelhaufen zu Kompostierzwecke sind verboten.
- 4.15 Die Abgrenzung der Zone S II ist zu markieren.

Für das im **Kanton Zürich** gelegene **Waldgebiet**:

4.16 Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

- 4.17 Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

4.18 Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

4.19 Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

4.20 Nutzholzbehandlung

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

Zone S I, „Fassungsbereich“

Art. 5 Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S I folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- 5.2 Materiallager jeglicher Art (inklusive Holz) sind verboten.
- 5.3 Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.
- 5.4 Der Fassungsbereich ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Schlussbestimmungen

- Art. 6 Schlussbestimmungen für das im **Kanton Aargau** gelegene Schutzzonen-
gebiet:
- 6.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes festgelegt und vom Gemeinderat Arni / AG verfügt.
 - 6.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Arni / AG, im Einvernehmen mit der WVG Hedingen und der zuständigen Gewässerschutzfachstelle, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
 - 6.3 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.
 - 6.4 Die Schutzzonen sind in den Waldwirtschaftsplan aufzunehmen.
 - 6.5 Der Gemeinderat Arni / AG ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.
- Art. 7 Schlussbestimmungen für das im **Kanton Zürich** gelegene Schutzzonen-
gebiet:
- 7.1 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Hedingen / ZH (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzzonenmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

- 7.2 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.
- 7.3 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.
- 7.4 Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutz-zonen zu informieren.
- 7.5 Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für das Gemeindegebiet von Hedingen beim Gemeinderat Hedingen.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

- 7.6 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

A N H A N G

Gewässerschutz auf der Baustelle im Bereich von Schutzzonen

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen sind folgende Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen. Für Grossbaustellen sind Installationsplätze einzurichten.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle selbst nicht ausgeführt werden.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Oelfässer dürfen nicht verwendet werden.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Oelwannen mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.
- Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in die Kanalisation noch in ein öffentliches Gewässer abgeben werden.
- Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.
- Baulatrinen müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Eingriffe ins Grundwasser wie z.B. Pfahlfundationen, Spundwände, und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Kantonalen Baudepartementes vorliegt.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.